



1. ZEICHENERKLÄRUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT GEM. § 9 BBAUG I.V. MIT DER PLANZEICHENVERZORDNUNG VOM 19.1.1965 FOLGENDE HINWEISE U. FESTSETZUNGEN U. ZWAR IN ZEICHNUNG, FARBE U. SCHRIFT.

1 a) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO)
- ▬ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 Abs. 7 BBAUG)
- BAUGRENZE (§ 23 Abs. 3 BAUNVO)
- ← FIRSTRICHTUNG ZWINGEND (§ 9 (1) 2 BBAUG)
- GA GARAGEN ODER STELLPLÄTZE, STRASSESEITIGE EINFAHRT DARF NICHT EINGEZÄUNT WERDEN. SATTELDACH WIE WOHNGHAUS ODER FLACHDACH, STAUHAUM MIND 5,00 M.
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE. TALSEITIGE TRAUFHÖHE MAX. 6,00 M ÜBER NATÜRLICHEM GELÄNDE. SATTELDACH DN 36 - 48°, EINDECKUNG MIT NATURROTEN ZIEGELN. GRZ = 0,4 GFZ = 0,8 (§ 17 BAUNVO)
- ⊕ FLÄCHEN FÜR DEN FAHR- UND FUSSGÄNGERVERKEHR MIT IHREN BREITEN, GLEICHZEITIG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (§ 9 (1) 11 BBAUG)
- ▲ SICHTDREIECKE, FREIZUHALTEN VON BAUWERKEN, LAGERUNGEN, SOWIE BEWUCHS ÜBER 80 CM ÜBER FAHRBAHN.

1 b) FÜR DIE HINWEISE

- ▨ BESTEHENDE WOHN- UND NEBENGEBAUDE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORSCHLAG ZUR TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- 1239 FLURNUMMERN
- ⊕ HÖHENLINIEN ÜBER NN
- AM LINDENBERG NAME DER VERKEHRSFLÄCHEN

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 DAS BAUGEBIET WIRD ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAUNVO FESTGESETZT.
- 2.2 FÜR DAS BAUGEBIET WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
- 2.3 DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUPLÄTZE BETRÄGT CA. 800 QM.
- 2.4 KNIESTÖCKE SIND BIS 25 CM ZULÄSSIG. DAS IST DAS MASS ZWISCHEN OBERKANTE DACHDECKE UND UNTERKANTE SPARRAN AN DER AUSSENWAND GEMESSEN.
- 2.5 IM DACHGESCHOSS SIND WOHNUNGEN IM RAHMEN DER BAUORDNUNG ZULÄSSIG.
- 2.6 DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IST GEM. § 23 BAUNVO UNZULÄSSIG.
- 2.7 DIE HÄUSER SIND UNMITTELBAR NACH FERTIGSTELLUNG ZU VERPUTZEN UND ZU STREICHEN.
- 2.8 DIE EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE SIND MIT SENKRECHTEN HOLZLATTEN ODER HALBIERTEN FICHTENRUNDLINGEN MAX. 1,20 M HOCH ÜBER GEHSTEIG AUSZUFÜHREN.
- 2.9 DIE EINFRIEDUNGEN ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN BEI VERWENDUNG VON MASCHENDRAHT MAX. HÖHE 1,20 M SIND ZU HINTERPFLANZEN.
- 2.10 JE BAUGRUNDSTÜCK SIND MIND. 2 GROSSKRONIGE OBST- BZW. LAUBBÄUME ZU ERHALTEN ODER NEU ZU PFLANZEN.

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- ← VORHANDENE 20 KV-LEITUNG DES ÜWU MIT DAZU GEGHÖRIGEM SCHUTZSTREIFEN.

"BODENACKER" PF-bpl-07

BEBAUUNGSPLAN STADT HAMMELBURG  
STADTEIL PFAFFENHAUSEN M. 1:1000

DIE STADT HAMMELBURG HAT IN DER SITZUNG VOM 28.04.1980 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT (§ 2 Abs. 1 BBAUG).

HAMMELBURG, DEN 28.04.1980  
(F E L L)  
1. BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 A Abs. 6 BBAUG VOM 14.06.1982 BIS 14.07.1982 § 3 DER DELEGATIONS-VO. VOM 23.10.1968 (GVL. S. 327) I.D.F.d.VO. VOM 04.07.1978 (GVL. S. 432) GENEHMIGT.

HAMMELBURG, DEN 20.09.1982  
(F E L L)  
1. BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK DES LANDRATSAMTES:  
Das Landratsamt Bad Kissingen hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 27.10.1982 Nr. 400 - 610 gem. §§ 11, 147 Abs. 3 BBAUG i.V.m. § 3 der Delegations-VO. vom 23.10.1968 (GVL. S. 327) i.d.F.d.VO. vom 04.07.1978 (GVL. S. 432) genehmigt.

Bad Kissingen, Landratsamt  
A. A. Meischer, Vize

DIE STADT HAMMELBURG HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 27.08.1982 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HAMMELBURG, DEN 28.09.1982  
(F E L L)  
1. BÜRGERMEISTER

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 15.11.1982 BIS 22.11.1982 BEI DER STADTVERWALTUNG GEM. § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 20.11.1982 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

HAMMELBURG, DEN 22.11.1982  
(F E L L)  
1. BÜRGERMEISTER

STADT HAMMELBURG, DEN 15.2.1982  
ERG. 27.5.1982, 27.7.1982  
STÄDT. BAUABTEILUNG

(W E I B E L)  
TECHN.-ÜBERAMTSRAT